

Teilrevision der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
3. Teil: Haftpflichtversicherung der Fahrräder und gleichgestellter Fahrzeuge	<i>Aufgehoben</i>
1. Abschnitt: Fahrräder	4. Abschnitt: Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit
Art. 34 Fahrradkennzeichen	<i>Aufgehoben.</i>
¹ Das am Fahrrad befestigte Fahrradkennzeichen erbringt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 70 SVG).	
² Als Fahrradkennzeichen werden Vignetten (Anhang 3, Bst. A) abgegeben. Sie enthalten – durch Zahlen ausgedrückt – folgende Angaben:	<i>Aufgehoben.</i>
a. den Hinweis auf die zuständige Haftpflichtversicherungsgesellschaft (Versicherungsnummer);	
b. die Kantonsbezeichnung;	
c. eine fortlaufende Seriennummer;	
d. das Geltungsjahr.	
³ Die Vignetten sind vom 1. Januar des aufgedruckten Geltungsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. Vignetten, bei denen die Jahreszahl oder die Versicherungsnummer unlesbar ist, sind ungültig.	<i>Aufgehoben.</i>
⁴ Die Vignette ist auf ein anderes Fahrrad übertragbar.	<i>Aufgehoben.</i>
⁵ Auch die Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG) tragen Vignetten.	<i>Aufgehoben.</i>
⁶ Die Fahrräder des Bundes tragen besondere, unbefristet gültige Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B).	<i>Aufgehoben.</i>

Erläuterungen: Die aufgehobenen Bestimmungen werden durch die SVG-Änderung vom 1. Oktober 2010 (im folgenden "SVG-Änderung") obsolet. Die Titel müssen dem neuen Verordnungsinhalt angepasst werden.	
Art. 35 Versicherung	<i>Aufgehoben.</i>
¹ Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.	
^{1bis} Die Kantone schliessen eine Kollektiv- Haftpflichtversicherung für Radfahrer ab. Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen. Es steht dem Radfahrer frei, sich einzeln zu versichern.	<i>Aufgehoben.</i>
² Die Haftpflichtversicherung für Radfahrer muss bei Versicherungsunternehmungen abgeschlossen werden, die gemäss Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht teilt den kantonalen Behörden die Liste dieser Unternehmungen mit und gibt ihnen die eintretenden Änderungen bekannt.	<i>Aufgehoben.</i>
Erläuterungen: Durch die SVG-Änderung obsolet.	
Art. 36 Beschaffung und Abgabe der Fahrradvignetten	<i>Aufgehoben.</i>
¹ Für die Beschaffung der Vignetten sind die Kantone zuständig. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, beziehen die entsprechenden Vignetten zu den Selbstkosten von den Kantonen.	
² Die Kantone sorgen dafür, dass die Vignetten zu kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherungen bei den von ihnen bezeichneten Ausgabestellen bezogen werden können. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, sorgen dafür, dass die Fahrradhalter die entsprechenden Vignetten erhalten.	<i>Aufgehoben.</i>
³ Wer eine Fahrradvignette bezieht, erhält zusammen mit der Vignette einen Abschnitt mit dem Namen und der Adresse der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Der Abschnitt kann weitere Hinweise enthalten.	<i>Aufgehoben.</i>

<p>⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Erläuterungen: <u>Absätze 1 bis 3:</u> Durch die SVG-Änderung obsolet. <u>Absatz 4:</u> In die Übergangsbestimmung transferiert (vgl. dort, Erläuterung zu Abs. 2).</p>	
<p>2. Abschnitt: Gleichgestellte Fahrzeuge</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 37 Motorhandwagen, Motoreinachser und Leicht-Motorfahräder</p>	<p>Art. 37 Motorhandwagen, Motoreinachser und Leicht-Motorfahräder</p>
<p>¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die nachstehenden Motorfahrzeuge den Fahrrädern gleichgestellt:</p>	<p>Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gelten für die Benützer der nachstehenden Motorfahrzeuge die gleichen Vorschriften wie für die Benützer von Fahrrädern:</p>
<p>a. Motorhandwagen;</p>	<p>a. Unverändert.</p>
<p>b. Motoreinachser, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden;</p>	<p>b. Unverändert.</p>
<p>c. Leicht-Motorfahräder;</p>	<p>c. Unverändert.</p>
<p>d. Invalidenfahrstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.</p>	<p>d. Unverändert.</p>
<p>² Diese Fahrzeuge müssen Fahrradvignetten (Anhang 3, Bst. A), Fahrzeuge des Bundes Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B) tragen.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>³ Die Vignette ist zwischen diesen Fahrzeugen und den Fahrrädern frei übertragbar.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Erläuterungen: Dieser Teil bildet den inhaltlichen Schwerpunkt der Vorlage: das Versicherungsobligatorium und die Vignettenpflicht sollen auch für die bisher in dieser Hinsicht den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge aufgehoben werden. Dies ist aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:</p>	

Buchstabe a (Motorhandwagen):

Sie dürfen zwar ohne Deichsel bis zu drei Meter lang und bis zu 1,80 m breit sein und ein Gesamtgewicht von bis zu 3,00 t erreichen (Art. 173 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, SR 741.41). Wegen der geringen Höchstgeschwindigkeit (bis zu 8 km/h) sind diese Fahrzeuge aber ein verhältnismässig kleines Risiko im Strassenverkehr. Im Gegensatz zu früher (Milchmann, Post), sind diese Fahrzeuge heute nicht mehr sehr gebräuchlich (z.B. Clean Fix Wischmaschinen). Zudem verfügt der Fahrzeughalter in der Regel über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Buchstabe b (Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden):

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von Motoreinachsern kann zwar bis 25 km/h betragen. Hier geht es aber nur um Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit¹ rechtfertigt sich die haftpflicht- und versicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Benützern und Benützerinnen von Fahrrädern. Hinzu kommt, dass keine Schadensentwicklung durch Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden, bekannt ist, die es rechtfertigen würde, diese hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleich wie die Motorfahrräder zu behandeln.

Buchstabe c (Leichtmotorfahrräder):

Bei den Leichtmotorfahrrädern handelt es sich um „einplätzig, einspurige Fahrräder, speziell eingerichtete Fahrräder für das Mitführen einer behinderten Person und spezielle Fahrrad-/Behindertenfahrradkombinationen mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW“ (Art. 18 Bst. a VTS). Seit der am 1. April 2003 in Kraft getretenen Teilrevision der VZV müssen Halter und Halterinnen von Leichtmotorfahrrädern (als "E-Bikes" bekannt) nur noch eine Fahrradvignette lösen. Da Elektrofahrzeuge im Unterschied zu Motorfahrzeugen mit einem herkömmlichen Benzinmotor kein CO₂ ausstossen und in diesem Punkt den Fahrrädern entsprechen, sollen die 2003 eingeführten administrativen Erleichterungen zur Förderung solcher Fahrzeuge fortbestehen. Die Abschaffung der Fahrradvignette soll nicht dazu führen, dass die Leichtmotorfahrräder wieder den übrigen Motorfahrrädern gleichstellt und mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern zugelassen werden müssten. Die Fahrradvignette wird ja insbesondere wegen des damit verbundenen administrativen Aufwandes für die Rad Fahrenden und die kantonalen und kommunalen Behörden² abgeschafft. Davon sollen auch die Fahrer und Fahrerinnen von E-Bikes nach Artikel 18 Buchstabe a VTS profitieren. Auch die Nachbarstaaten der Schweiz - mit Ausnahme von Frankreich - kennen für Fahrzeuge, die unseren Leichtmotorfahrrädern entsprechen, kein Versicherungsobligatorium.

Buchstabe d (Invalidenfahrräder):

Wegen der vergleichsweise geringen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit und Masse rechtfertigt sich die haftpflicht- und versicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Benützern und Benützerinnen von Fahrrädern. Hinzu kommt, dass die Invalidenfahrräder die Mobilität der darauf angewiesenen Menschen erst möglich machen. Das Zulassungsverfahren soll daher nicht erschwert werden.

Unverändert gilt für Schäden, die durch Motorfahrzeuge in den Buchstaben a bis d verursacht werden, die Verschuldenshaftung (Art. 70 SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010).

¹ Eine zu Fuss gehende Person legt je nach Tempo zwischen 4 km und 7 km in der Stunde zurück.

² Vgl. die Stellungnahme vom 4. Juni 2010 des Bundesrates zum Bericht vom 4. Mai 2010 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 08.520 Stähelin Philipp Abschaffung der Fahrradvignette

Art. 38 Motorfahräder	Art. 38 Motorfahräder
¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die Motorfahräder unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen den Fahrrädern gleichgestellt.	¹ Hinsichtlich Haftpflicht gelten für die Benützer von Motorfahrädern die gleichen Vorschriften wie für die Benützer von Fahrrädern (Art. 70 SVG).
² Motorfahräder müssen ein Kontrollschild tragen (Art. 175 Abs. 5 VTS). Dieses wird abgegeben, wenn der Halter den Nachweis der Versicherung beibringt (Art. 94 VZV). Dazu muss er der kantonalen Behörde eines der folgenden Papiere, deren Ausgestaltung das Bundesamt für Strassen festlegt, vorschriftsgemäss ausgefüllt übergeben:	² Im oberen Drittel des Kontrollschildes und im dafür vorgesehenen Feld des Fahrzeugausweises hat der Halter eine Versicherungsvignette anzubringen, die hinsichtlich Gestaltung dem Anhang 2 Buchstabe B dieser Verordnung entspricht und die letzten Ziffern des Abgabjahres sowie eine individuelle Nummer trägt.
a. die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung;	
b. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Einzelversicherung;	
c. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Verbandsversicherung.	
³ Die Behörde trägt auf den Papieren nach Absatz 2 die Nummer des Kontrollschildes, das sie dem Halter abgegeben hat, und das Datum der Abgabe ein und bewahrt die Papiere nach Ablauf der Gültigkeit des Kontrollschildes noch fünf Jahre auf.	³ Die auf dem Kontrollschild angebrachte Versicherungsvignette erbringt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 63 SVG).
⁴ Wer der kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitrifft, erhält mit dem Kontrollschild den Text der wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.	⁴ Die Versicherungsvignetten sind vom 1. Januar des aufgedruckten Abgabjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. Versicherungsvignetten, bei denen die Jahreszahl oder die individuelle Nummer unlesbar ist, sind ungültig.
	⁵ Abhanden gekommene Versicherungsvignetten können durch Versicherungsvignetten mit gleicher Gültigkeitsdauer ersetzt werden. Die Behörde hat jedoch das Bestehen einer gültigen Versicherung abzuklären.
	⁶ Für die Abgabe der Versicherungsvignetten sind die Kantone zuständig. Sie können diese Aufgabe an Dritte delegieren.

<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u> Die zur SVG-Änderung durchgeführte Vernehmlassung hat ergeben, dass das Versicherungsobligatorium für Motorfahräder im Gegensatz zu den Fahrädern bleiben soll. Deshalb sind die Motorfahräder künftig hinsichtlich "Versicherung" nicht mehr "den Fahrädern gleichgestellt".</p> <p><u>Absätze 2 - 4:</u> Die Abgabe eines separaten Versicherungsnachweises entfällt. Deshalb werden die Absätze 2, 3 und 4 des geltenden Rechts obsolet. Der Nachweis der Versicherung soll mit einer Versicherungsvignette erbracht werden (Abs. 2 und 3 E-VVV, die jährlich erneuert werden muss [Abs. 4 E-VVV]). Die Vorschriften über das Anbringen der Versicherungsvignette stammen aus den Weisungen vom 14. März 1977 des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Anwendung der VZV (Abschnitt zu Art. 94 Abs. 6, Ziff. 1). Abgeschafft werden soll die bisherige Abgabe eines "Jahreskontrollschilts" für Motorfahräder. Neu sollen nur noch die auf das Kontrollschild zu klebenden Vignetten jährlich erneuert werden.</p> <p><u>Absatz 5:</u> Vgl. die Weisungen vom 14. März 1977 des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Anwendung der VZV (Abschnitt zu Art. 94 Abs. 6, Ziff. 3). Nicht übernommen wird der Teilsatz "ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist", weil kein separater Versicherungsnachweis mehr vorgelegt werden muss (Aufhebung von Art. 38 Abs. 2 und 3 VVV). Die Behörde klärt ab, ob im Fahrzeugausweis eine gültige Versicherungsvignette klebt.</p> <p><u>Absatz 6:</u> Gibt die geltende Praxis wieder. Die Kantone haben die Abgabe an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) delegiert. Die asa bestellt die Versicherungsvignetten bei einer Druckerei. Die kantonalen Strassenverkehrsämter arbeiten mit speziellen Ausgabestellen zusammen. Dies sind insbesondere Fahrrad- und/oder Motorfahrzeuggeschäfte, diverse Gemeindeverwaltungen sowie einige Post- und Polizeistellen.</p>	
<p>4. Teil: Nationales Versicherungsbüro und Nationaler Garantiefonds</p> <p>I. Ausländische Fahrräder</p>	<p>3. Teil Nationales Versicherungsbüro und Nationaler Garantiefonds</p> <p>I. Ausländische Fahrzeuge</p>
<p>Art. 50</p>	<p>Art. 50 Abs. 1, 2 und 3</p>
<p>¹ Ausländische Fahrräder benötigen eine Fahrradvignette (Art. 34 Abs. 2), wenn sie zu regelmässigen Fahrten nach der Schweiz verwendet werden. Für ausländische Motorfahräder sind hinsichtlich der Versicherung die Vorschriften über ausländische Motorfahrzeuge (Art. 39 ff.) sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Für ausländische Motorfahräder sind hinsichtlich der Versicherung die Vorschriften über ausländische Motorfahrzeuge (Art. 39 ff.) sinngemäss anwendbar.</p>

<p>² Verursacht der Benützer eines ausländischen Fahrrades, das nicht mit einer Fahrradvignette versehen ist, einen Schaden in der Schweiz, so gelten folgende Regeln:</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>a. Der Geschädigte kann für die ihm zustehenden Ersatzansprüche in gleichem Umfang Deckung beanspruchen, wie wenn das schadenverursachende Fahrrad eine gültige Fahrradvignette getragen hätte.</p>	
<p>b. Die Schadendeckung obliegt dem Nationalen Garantiefonds.</p>	
<p>³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für ausländische Fahrzeuge, die nach Artikel 37 den Fahrrädern gleichgestellt sind.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>⁴ Für ausländische radsportliche Veranstaltungen, die über schweizerisches Gebiet führen, gilt Art. 47 sinngemäss.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u> Ein Versicherungsnachweis ist auch für Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen, die regelmässig aus dem Ausland einreisen, nicht mehr obligatorisch. Wenn ein nicht versicherter Radfahrer oder eine nicht versicherte Radfahrerin mit Wohnsitz im Ausland einen Personen- oder Sachschaden verursacht, muss der Nationale Garantiefonds (NGF) das Opfer entschädigen (vgl. Art. 53a Abs. 2 E-VVV).</p> <p><u>Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe a:</u> Mit den inhaltlichen Änderungen wegen der Abschaffung der Fahrradvignette in Artikel 53a Absatz 2 E-VVV überführt.</p> <p><u>Absatz 2 Buchstabe b:</u> Inhaltlich unverändert in Artikel 53a Absatz 1 E-VVV überführt.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Inhaltlich unverändert in Artikel 53a Absatz 3 E-VVV überführt.</p> <p><u>Absatz 4:</u> Zwar wird das Versicherungsobligatorium für Radfahrer und Radfahrerinnen wegfallen. Das Versicherungsobligatorium für die Durchführung von Fahrradrennen wurde aber beibehalten (Art. 72 Absatz 4 erster Satz SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010, der nicht aufgehoben wurde.)</p>	
<p>II. Unbekannte oder nichtversicherte Fahrzeuge</p>	<p>II. Unbekannte oder nichtversicherte Fahrzeuge und fahrzeugähnliche Geräte</p>

Art. 52 Obliegenheiten des Geschädigten; Selbstbehalt	Art. 52 Obliegenheiten des Geschädigten; Selbstbehalt
<p>³ Verursachen unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, so beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen erheblichen Personenschaden, so entfällt der Selbstbehalt.</p>	<p>³ Verursachen unbekannte Benutzer von Motorfahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern oder fahrzeugähnlichen Geräten Sachschäden, so beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen erheblichen Personenschaden, so entfällt der Selbstbehalt.</p>
<p>⁴ Ist das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers umstritten, so ist der Nationale Garantiefonds zur Vorleistung verpflichtet.</p>	<p>⁴ Ist das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers umstritten, oder hat der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung, so ist der Nationale Garantiefonds zur Vorleistung verpflichtet.</p>
<p>Erläuterungen: <u>Überschrift Ziffer II:</u> Der NGF muss neu auch Schäden decken, die unbekannte Benutzer oder Benutzerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) verursachen (vgl. Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010). <u>Absatz 3:</u> Die FäG müssen ergänzt werden. <u>Absatz 4:</u> Nach Artikel 76 Absatz 5 Buchstabe a SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010 kann der Bundesrat den NGF neu auch zur Vorleistung verpflichten, wenn der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung hat.</p>	
	<p>Art. 53a Umfang der Leistungen</p> <p>¹ Der Nationale Garantiefonds deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge verursacht werden, im Umfang der obligatorischen Mindestversicherung.</p> <p>² Verursacht ein nicht ermittelter, ein ungenügend versicherter oder ein nicht versicherter Benutzer eines Fahrrades oder eines fahrzeugähnlichen Gerätes einen Schaden, so kann der Geschädigte für die ihm zustehenden Ersatzansprüche bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen Deckung beanspruchen.</p> <p>³ Absatz 1 gilt sinngemäss für die Fahrzeuge in Artikel 37.</p>

Erläuterungen:Absatz 1:

Der NGF erbringt seine Ersatzleistungen im Rahmen der - für die einzelnen Fahrzeugarten unterschiedlich hohen - Mindestdeckungssummen in der VVV. Dies wird aber im geltenden Recht nicht explizit erwähnt. In der vorliegenden VVV-Revision muss der maximale Umfang seiner Leistungen geregelt werden, wenn nicht ermittelte, ungenügend versicherte oder nicht versicherte Radfahrer oder Radfahrerinnen oder Benützer eines fahrzeugähnlichen Gerätes einen Schaden verursachen (vgl. Abs. 2). Bei dieser Gelegenheit soll der Vollständigkeit halber auch explizit erwähnt werden, dass der NGF Leistungen im Umfang von Artikel 3 VVV erbringt, wenn ein Schaden durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht wird (Art. 76 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010).

Absatz 2:

Legt den Umfang der Leistungen fest, die der NGF in den Fällen von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 SVG in der Fassung vom 1. Oktober 2010 erbringen muss. Zwei Millionen Franken sind der Betrag, der seit 2002 in Artikel 35 Absatz 1 VVV als Mindestdeckungssumme bei Fahrradunfällen vorgeschrieben war. Dem Schweizerischen Versicherungsverband waren 2002 keine Schäden aus Fahrradunfällen bekannt, die einen Schadendeckungsaufwand von mehr als einer Million Franken verursacht hatten. Hinzu kommt, dass Schäden, welche die Benützer und Benützerinnen von Fahrrädern oder FäG verursachen, künftig von der privaten Haftpflichtversicherung gedeckt werden. Massgeblich wird daher in den meisten Schadenfällen - in der Schweiz sind die meisten Personen privat haftpflichtversichert - der in der Police aufgeführte Leistungsumfang sein. Dieser beträgt in der Regel 5 Millionen Franken.

Wegen des vergleichbaren Risikopotentials müssen für die Benützer und Benützerinnen von Fahrrädern und FäG keine unterschiedlichen maximalen Versicherungsdeckungen vorgeschrieben werden.

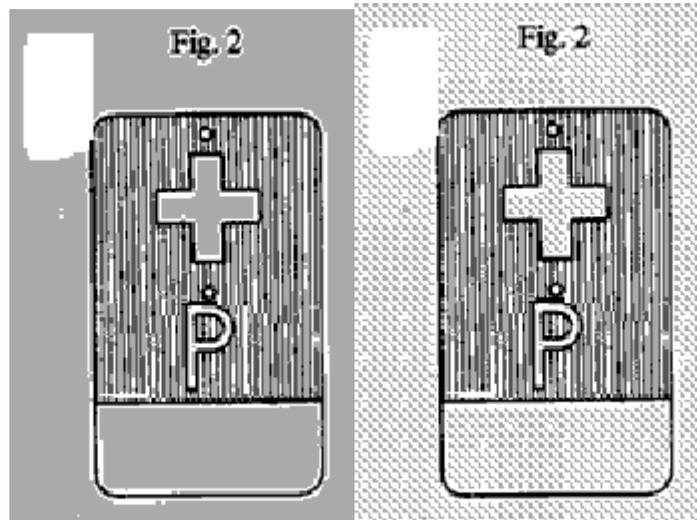
Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist nicht obligatorisch. Damit keine Deckungslücke entsteht, sollen Schäden, die unbekannte oder nicht versicherte Benützer und Benützerinnen von Fahrrädern oder FäG verursachen, vom NGF gedeckt werden, wenn sonst niemand für den Schaden aufkommt. Diese Deckungspflicht besteht unabhängig davon, ob die schädigende Person Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat. Es braucht daher keine spezielle Vorschrift für nicht versicherte Radfahrer und Radfahrerinnen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz einen Schaden verursachen (bisheriger Artikel 50 Absatz 2 VVV). Es braucht aber eine generelle Vorschrift zu den Regeln, die gelten, wenn nicht versicherte Benützer oder Benützerinnen von Fahrrädern oder FäG einen Schaden verursachen. Diese Regeln enthält Artikel 53a Absatz 2 E-VVV.

Absatz 3:

Artikel 50 Absatz 3 VVV wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. "Ausländische" muss gestrichen werden. Diesen Zusatz braucht es nicht mehr, da nach der Abschaffung der Fahrradvignette diese ausländischen Fahrzeuge in der Schweiz auch nicht mehr versichert sein müssen. Der NGF muss daher Deckung gewähren, unabhängig davon, ob die schädigende Person Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat.

<p>Art. 60 Strafbestimmungen</p> <p>Ziffer 3:</p> <p>Wer ein den Fahrrädern nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und b gleichgestelltes Fahrzeug führt, das nicht mit gültigem Kennzeichen versehen ist,</p> <p>Wer ein ausländisches Fahrrad, das nicht mit gültigem Kennzeichen versehen ist, zu regelmässigen Fahrten in der Schweiz verwendet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Erläuterungen: Durch die SVG-Änderung obsolet.</p>	
	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.yy.2011</p> <p>¹ Aus den Versicherungsverträgen, die für das Jahr 2011 abgeschlossen wurden, bleibt der Versicherer trotz Wegfall des Versicherungsobligatoriums im bisherigen Umfang deckungspflichtig. Die Deckungspflicht endet am 31. Mai 2012.</p>
	<p>² Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft noch bis mindestens 31. Dezember 2012 bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u></p> <p>Auch wenn mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung das Versicherungsobligatorium wegfällt, gelten die laufenden Versicherungsverträge bis zu deren Ablauf weiter. Die Deckungspflicht endet aber in jedem Fall mit dem Ablauf der Fahrradvignette für das Jahr 2011 (am 31. Mai 2012).</p> <p><u>Absatz 2:</u></p> <p>Zwar wird die Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft beibehalten. Nach einer Übergangsfrist muss sie aber nicht mehr bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegen. Dies war nur notwendig, solange die Fahrradvignette vorgeschrieben war. Auf der Fahrradvignette war nur der Code aufgeführt. Wer die zuständige Haftpflichtversicherung ausfindig machen musste, konnte dies bei der Polizei tun. Nach der Abschaffung der Fahrradvignette sind diese Codes nur noch für die (Privat- und Motorfahrzeug-) Haftpflichtversicherer sowie die Strassenverkehrsämter von Bedeutung. Daher müssen sie nicht mehr allgemein zugänglich sein. Die Übergangsfrist dauert bis am 31. Dezember 2012, weil bis zu diesem Datum die Unfälle bekannt sein sollten, die sich bis zum Ablauf der Fahrradvignette für das Jahr 2011 (am 31. Mai 2012) ereignet haben.</p>	

Anhang 3 Kennzeichen der Fahrräder	Anhang 3 <i>Aufgehoben</i>
A. Fahrradvignetten	<i>Aufgehoben.</i>
B. Kennzeichen für Fahrräder des Bundes	<i>Aufgehoben.</i>
<p>Die Kennzeichen sind 8 cm hoch und 5 cm breit. Sie sind aus Metall hergestellt. Im oberen Teil von 6 cm Höhe, der mit einem rot reflektierenden Belag versehen ist, sind ein weisses Schweizerkreuz von 2,3 cm Balkenlänge und 0,7 cm Balkendicke und darunter die in der nachfolgenden Liste vorgesehenen Buchstaben von 1,8 cm Höhe und 0,2 cm Strichstärke erhaben eingepresst. Im unteren unbemalten oder hellfarbigen, nicht reflektierenden Teil von 2 cm Höhe ist entweder eine schwarze Kontrollnummer erhaben eingepresst oder eine kleine, farblose Zahl eingeprägt (Figur 2).</p>	
Die Kennzeichen werden von folgenden Amtsstellen abgegeben:	<i>Aufgehoben.</i>
<p>a. von der schweizerischen Post: für Fahrräder der Schweizerischen Post (Buchstabe P); für Fahrräder der Regiebetriebe und der Bundesstellen, die über keine eigenen Kennzeichen verfügen (Buchstaben PR).</p>	
<p>b. von der Logistikbasis der Armee: für Fahrräder der Grundausrüstung und Fahrräder der Militärverwaltung (Buchstabe M).</p>	
<p>c. von der Oberzolldirektion: für Fahrräder der Zollverwaltung (Buchstabe ZD).</p>	

**Erläuterungen:**Buchstabe A:

Durch die SVG-Revision obsolet.

Buchstabe B:

Wird durch die Aufhebung von Artikel 34 Absatz 6 VVV obsolet.

Artikel 96 Absatz 1 VZV regelt Besonderheiten bei der Zulassung der Motorfahräder des Bundes. Zuständig für die Erteilung der Kontrollschilder sind die gleichen Amtsstellen, die auch die Kennzeichen für Fahrräder des Bundes abgeben. Ausserdem tragen die Kontrollschilder die den Kennzeichen für Fahrräder des Bundes entsprechenden Buchstaben (Anh. 3 VVV). Daran soll sich nichts ändern. Da aber Anhang 3 der VVV aufgehoben wird, kommen diese Vorschriften in den neuen Absatz 1^{bis} von Artikel 96 E-VZV.

Rechtsänderungen, die sich aus dieser Teilrevision der VVV ergeben:

Änderungen der VZV	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 72 Ausnahmen	Art. 72 Ausnahmen
² Für die in Abs. 1 Bst. a, b, k und l genannten Motorfahrzeuge ist ein Versicherungskennzeichen nach Artikel 37 VVV erforderlich.	<i>Aufgehoben.</i>
Erläuterungen: <u>Absatz 2:</u> Durch die SVG-Änderung obsolet.	
Art. 90 Rechtsstellung; Zulassung	Art. 90 Zulassung
¹ Die Motorfahräder unterstehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ³ den Vorschriften über die Fahrräder.	<i>Aufgehoben.</i>
² Motorfahräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahräder und dem im Fahrzeugausweis genannten, gültigen Kontrollschild versehen sind.	² Motorfahräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahräder und dem im Fahrzeugausweis genannten, Kontrollschild versehen sind.
	^{2bis} Der Fahrzeugausweis und das Kontrollschild werden abgegeben, wenn das Motorfahrrad den Vorschriften entspricht.

³ Fahrzeugausweis, gruppenweise Prüfung, Einzelprüfung, Kontrollschild, Kontrollen, Mofas des Bundes und der Kantone, Anhänger an Mofas und Fahrrädern

Erläuterungen:Absatz 1:

Die Fahrradregister wurden mit der Einführung der Fahrrad vignette (VVV-Revision vom 24. Mai 1989⁴, Inkrafttreten: 1. Januar 1990) abgeschafft. Deshalb muss auch dieser Verweis auf die Zulassungsvorschriften über die Fahrräder aufgehoben werden.

Absatz 2:

Streichung von "gültigen", da das jährlich zu erneuernde Kontrollschild abgeschafft wird.

Absatz 2^{bis}:

Nach Artikel 11 Absatz 1 SVG darf der Fahrzeugausweis nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Bei der Zulassung von Motorfahrrädern sind allerdings zwei Besonderheiten zu beachten (vgl. Erläuterungen zu Art. 95 Abs. 1 E-VZV): erstens wird der Fahrzeugausweis nicht immer von der kantonalen Behörde erteilt. Zweitens muss der Halter oder die Halterin die Versicherungsvignette nicht vorlegen, damit ein Fahrzeugausweis erteilt wird. Er oder sie ist aber verantwortlich dafür, dass die Versicherungsvignette nach der Erteilung des Fahrzeugausweises und des Kontrollschildes vorschriftsgemäss (Art. 38 Abs. 2 E-VVV) angebracht wird. In Absatz 2^{bis} wird verdeutlicht, dass der Fahrzeugausweis und das Kontrollschild nur abgegeben werden dürfen, wenn das Motorfahrrad den Vorschriften entspricht.

Art. 93 Einzelprüfung

⁵ Die Fahrt zur Prüfung eines Motorfahrrads ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild kann von der Behörde bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Motorfahrrad versichert ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Kanton einem von der Vorführpflicht befreiten Lieferanten bewilligen, Probefahrten mit Motorfahrrädern ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild durchzuführen oder durch Kaufinteressenten durchführen zu lassen.

Art. 93 Einzelprüfung

⁵ Die Fahrt zur Prüfung eines Motorfahrrads ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild kann von der Behörde bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, dass für das Motorfahrrad eine gültige Versicherungsvignette erworben wurde. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Kanton einem von der Vorführpflicht befreiten Lieferanten bewilligen, Probefahrten mit Motorfahrrädern ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild durchzuführen oder durch Kaufinteressenten durchführen zu lassen.

Erläuterungen:Absatz 5:

Motorfahrräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahrräder und dem im Fahrzeugausweis genannten Kontrollschild mit gültiger Versicherungsvignette versehen sind (Art. 90 Abs. 2 VZV). Die Versicherungsvignette erbringt nur dann den Nachweis des Abschlusses der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung, wenn sie gültig und auf dem Kontrollschild angebracht ist (Art. 38 Abs. 3 E-VVV). Dies ist bei der Fahrt zur Prüfung eines Motorfahrrades ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild nicht möglich. Der Nachweis kann aber erbracht werden, indem der Halter oder die Halterin eine Versicherungsvignette erwirbt. Ob eine gültige Versicherungsvignette erworben wurde, kann die Behörde auf zwei Arten feststellen. Entweder hat sie die Versicherungsvignette selbst verschickt (z.B. mit der Rechnung über die Motorfahrzeugsteuern), oder sie hat von einer

⁴ AS 1989 1189

ihrer Ausgabestellen die Meldung erhalten, dass eine Neulösung (fabrikneues Motorfahrrad) oder Mutation (Fahrzeugwechsel) stattgefunden hat. In diesen Fällen hat der Halter oder die Halterin die Versicherungsvignette bei der Ausgabestelle erworben.	
Art. 94 Kontrollschild	Art. 94 Kontrollschild
³ Die Kontrollschilder für Motorfahräder werden ab 1. Januar des Jahres erteilt, dessen Zahl sie tragen; sie bleiben gültig bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.	<i>Aufgehoben.</i>
⁵ Ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist, darf	⁵ Ohne dass eine neue Versicherungsvignette vorzulegen ist, darf
a. das Kontrollschild eines gebrauchsunfähigen Motorfahrrads (Art. 9 Abs. 2 VVV) ohne behördliche Bewilligung während höchstens 30 Tagen an einem betriebssicheren Ersatz-Motorfahrrad verwendet werden;	a. das Kontrollschild eines gebrauchsunfähigen Motorfahrrads ohne behördliche Bewilligung (Art. 9 Abs. 2 VVV) während höchstens 30 Tagen an einem betriebssicheren Ersatz-Motorfahrrad verwendet werden;
⁶ Die Kontrollschilder für Motorfahräder sind 14 cm hoch und 10 cm breit. Sie sind aus korrosionsbeständigem Metall und weisen einen gelb reflektierenden Belag auf. Im oberen Drittel sind links die dem Kanton zugeteilten Buchstaben und rechts die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl sowie im untern Teil die Nummer in schwarzer Schrift erhaben eingepresst.	⁶ Die Kontrollschilder für Motorfahräder sind 14 cm hoch und 10 cm breit. Sie sind aus korrosionsbeständigem Metall und weisen einen gelb reflektierenden Belag auf. Im oberen Drittel sind links die dem Kanton zugeteilten Buchstaben sowie im unteren Teil die Nummer in schwarzer Schrift erhaben eingepresst.
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 3:</u> Die jährlich zu erneuernden Kontrollschilder werden abgeschafft. Neu ist für die Kontrolle der Zulassung die auf dem Kontrollschild aufgeklebte Vignette massgeblich. Sie muss jährlich erneuert werden (Art. 38 Abs 4 E-VVV).</p> <p><u>Absatz 5 Einleitungssatz:</u> Absatz 1 verweist für den Nachweis der Versicherung auf Artikel 38 Absatz 2 VVV. Dieser sieht vor, dass der Abschluss der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung mit einem separaten Papier nachgewiesen werden muss. Darauf soll künftig verzichtet werden. Nach Artikel 38 Absatz 2 E-VVV wird der Nachweis der Versicherung durch die Versicherungsvignette erbracht.</p> <p><u>Absatz 5 Buchstabe a:</u> Nur formelle Änderung. Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde (Artikel 9 Absatz 1 VVV). Artikel 9 Absatz 2 VVV regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung erteilt wird. In den Fällen von Absatz 5 Buchstabe a E-VZV darf das Kontrollschild eines Motorfahrrads (ausnahmsweise) ohne behördliche Bewilligung auf ein Ersatz-Motorfahrrad übertragen werden. Der Klammervermerk gehört daher hinter "Bewilligung".</p> <p><u>Absatz 6:</u> Die jährlich zu erneuernden Kontrollschilder werden abgeschafft.</p>	

Art. 95 Kontrollen	Art. 95 Kontrollen
¹ Als Kontrolle der Zulassung dient dem Standortkanton der Nachweis der Versicherung.	<i>Aufgehoben.</i>
² Als Standort des Motorfahrrads gilt während der ganzen Dauer der Zulassung der Kanton, der für die Abgabe des Kontrollschilds massgebend war. Wird der Standort eines Motorfahrrads in einen andern Kanton verlegt, so ist beim neuen Standortkanton ein neues Kontrollschild einzuholen, wenn die frühere Zulassung abgelaufen ist.	² Als Standort des Motorfahrrads gilt während der ganzen Dauer der Zulassung der Kanton, der für die Abgabe des Kontrollschilds massgebend war. Wird der Standort eines Motorfahrrads in einen andern Kanton verlegt, so ist beim neuen Standortkanton ein neues Kontrollschild einzuholen, sobald die Gültigkeit der Versicherungsvignette abgelaufen ist.
³ Geht das Motorfahrrad auf einen andern Halter über, so hat dies der neue Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt den neuen Halter in die vorgesehene Rubrik des bestehenden Fahrzeugausweises ein und ist für die Änderung im Nachweis der Versicherung besorgt.	³ Geht das Motorfahrrad auf einen andern Halter über, so hat dies der neue Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt den neuen Halter in die vorgesehene Rubrik des bestehenden Fahrzeugausweises ein.
⁴ Wird ein Motorfahrrad unter gleichem Kontrollschild durch ein anderes ersetzt (Art. 94 Abs. 5 Bst. b), so hat dies der Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt die Schildnummer im Fahrzeugausweis ein und ist für die Änderung im Nachweis der Versicherung besorgt.	⁴ Wird ein Motorfahrrad unter gleichem Kontrollschild durch ein anderes ersetzt (Art. 94 Abs. 5 Bst. b), so hat dies der Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt die Schildnummer im Fahrzeugausweis ein.
⁵ Ein abhanden gekommenes Kontrollschild kann durch ein Schild mit anderer Nummer und gleicher Gültigkeitsdauer ersetzt werden, ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist. Die Behörde trägt das neue Schild im Fahrzeugausweis und im Nachweis der Versicherung ein.	⁵ Ein abhanden gekommenes Kontrollschild kann durch ein Schild mit anderer Nummer ersetzt werden, sofern der Halter eine neue Versicherungsvignette vorlegt. Die Behörde trägt das neue Schild im Fahrzeugausweis ein. Der Halter bringt die neue Versicherungsvignette an (Art. 38 Abs. 2 VVV).
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u></p> <p>Um ein fabrikneues Motorfahrrad in Verkehr zu setzen, braucht der Halter oder die Halterin den Fahrzeugausweis, das Kontrollschild und die Versicherungsvignette. Den Fahrzeugausweis erhält er oder sie vom Händler oder Importeur. Ein Halter oder eine Halterin ist in diesem ersten Fahrzeugausweis nicht eingetragen. Diesen Eintrag macht die kantonale Behörde erst nach dem ersten Halterwechsel. Das Kontrollschild wird von einer speziellen Ausgabestelle erteilt. Solche Ausgabestellen sind insbesondere Motorfahrradgeschäfte, diverse Gemeindeverwaltungen sowie einige Post- und Polizeistellen. Bei diesen Ausgabestellen sind auch die Versicherungsvignetten erhältlich. Sofern es nicht zu einem Fahrzeugwechsel kommt, muss der kantonalen Behörde nichts gemeldet werden. Da die kantonale Behörde an der Zulassung nicht beteiligt ist, macht sie auch keine Kontrolle.</p> <p>Um ein gebrauchtes Motorfahrrad in Verkehr zu setzen, braucht der Halter oder die Halterin ebenfalls einen Fahrzeugausweis, ein Kontrollschild und eine Versicherungsvignette. Anders als beim fabrikneuen Motorfahrrad muss aber der kantonalen Behörde der Fahrzeugausweis zugestellt werden (Halterwechsel).</p>	

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen der kantonalen Behörde der bisherige und der neue Fahrzeugausweis vorgelegt werden.

Bei allen Varianten der Inverkehrsetzung eines Motorfahrrades ist somit der Nachweis der Haftpflichtversicherung (Versicherungsvignette) für sich allein nicht ausschlaggebend für die Kontrolle der Zulassung durch die kantonale Behörde.

Absatz 2:
Auf dem Kontrollschild stehen die dem Kanton zugeteilten Buchstaben. Deshalb muss nach der Verlegung des Standorts in einen anderen Kanton ein neues Kontrollschild eingeholt werden. Massgeblich für die Zulassung ist aber, dass das Motorfahrrad versichert ist (und nicht in welchem Kanton). Deshalb soll das Motorfahrrad nach der Standortverlegung noch so lange mit dem Kontrollschild des bisherigen Kantons benutzt werden dürfen, als die Versicherungsvignette gültig ist. Die neue Versicherungsvignette muss dann auf dem Kontrollschild des neuen Standortkantons angebracht werden.

Absätze 3 und 4:
Im geltenden Recht sind separate (Papier-) Versicherungsnachweise vorgesehen (Art. 38 Abs. 2 VVV). Diese wird es künftig nicht mehr geben.

Absatz 5:
Die jährlich zu erneuernden Kontrollschilder werden abgeschafft. Ein abhanden gekommenes Kontrollschild kann daher nur durch ein Schild mit anderer Nummer ersetzt werden. Da die Versicherungsvignette auf dem abhanden gekommenen Kontrollschild angebracht ist (Art. 38 Abs. 2 E-VVV), muss sie ebenfalls erneuert werden.

Art. 96 Motorfahrräder des Bundes und der Kantone		Art. 96 Motorfahrräder des Bundes und der Kantone	
¹ Für die Zulassung der Motorfahrräder des Bundes gelten folgende Besonderheiten:		¹ Für die Zulassung der Motorfahrräder des Bundes gelten folgende Besonderheiten:	
a.	die Kontrollschilder werden von den für die Erteilung der Fahrrad-Kennzeichen zuständigen Stellen abgegeben und tragen die den Fahrrad-Kennzeichen entsprechenden Buchstaben (Anhang 3 VVV). Sie sind unbefristet gültig und tragen im oberen Drittel von links nach rechts ein weisses Schweizer Kreuz und die zugeteilten Buchstaben;	a.	die Kontrollschilder sind unbefristet gültig und tragen im oberen Drittel von links nach rechts ein weisses Schweizer Kreuz und die Buchstaben nach Absatz 1 ^{bis} .
		^{1bis} Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee erteilt für:	
		a.	Motorfahrräder der (ehemaligen) Regiebetriebe des Bundes und der Bundesstellen, die über keine eigenen Kennzeichen verfügen, Kontrollschilder mit den Buchstaben PR.
		b.	Motorfahrräder der militärischen Grundausrüstung und Motorfahrräder der Militärverwaltung Kontrollschilder mit dem Buchstaben M.
² Die Motorfahrräder der Kantone, für die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird (Art. 73 Abs. 2 SVG), werden mit ordentlichen kantonalen Kontrollschildern einer besonderen vom Kanton zu		² Unverändert.	

bestimmenden Nummernserie versehen.	
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1 Einleitungssatz:</u></p> <p>Die Schweizerische Post hat ihre Motorfahräder durch die leistungsstärkeren Kleinmotorräder ersetzt. Die Kleinmotorräder werden wie die übrigen Motorfahrzeuge der Schweizerischen Post von der kantonalen Behörde mit ordentlichen kantonalen Kontrollschildern zugelassen.</p> <p>Die Eidgenössische Zollverwaltung hat seit mindestens einem Jahrzehnt keine Motorfahräder mit den Buchstaben ZD zugelassen. Nötigenfalls könnte künftig das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee ein Kontrollschild mit den Buchstaben PR abgeben (vgl. Abs. 1^{bis} Bst. a: "Motorfahräder der Bundesstellen, die über keine eigenen Kennzeichen verfügen").</p> <p>In der Regel gelten diese Besonderheiten daher heute nur noch für die Motorfahräder der Armee.</p> <p><u>Absatz 1 Buchstabe a:</u></p> <p>Die Fahräder des Bundes werden keine speziellen Kennzeichen mehr tragen (vgl. Art. 34 Abs. 6 i.V.m. Anh. 3 Bst. B VVV, die aufgehoben werden). Deshalb kann nicht mehr auf "die für die Erteilung der Fahrrad-Kennzeichen zuständigen Stellen" und auf die "Anhang 3 VVV entsprechenden Buchstaben" verwiesen werden. Stattdessen werden die Stellen und die Buchstaben in Absatz 1^{bis} ausdrücklich erwähnt.</p> <p><u>Absatz 1^{bis}:</u></p> <p>Motorfahräder mit Kontrollschildern, welche die Buchstaben PR oder M tragen, sind zwar nicht mehr sehr viele in Verkehr. Zu erwähnen sind insbesondere die Motorfahräder des Schweizerischen Nationalgestüts von Avenches, die Motorfahräder der Forschungsanstalten des Bundes sowie die Motorfahräder im Einsatzgebiet von militärischen Truppen (insbes. Feldpost, Einkauf von Nahrungsmitteln). Diese Kontrollschilder sollen dennoch nicht abgeschafft werden. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee bewirtschaftet sie in seiner Datenbank. Bei einer Abschaffung dieser Kontrollschilder müsste die Datenbank mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand angepasst werden.</p>	
Art. 97	Anhänger an Motorfahrädern und Fahrädern
<p>Anhänger an Motorfahrädern und Fahrädern benötigen weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild oder ein Versicherungskennzeichen.</p>	
Art. 97	Anhänger an Motorfahrädern
<p>Anhänger an Motorfahrädern benötigen weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild.</p>	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Durch die SVG-Änderung obsolet.</p>	

Änderungen der VTS	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 167 Kontrollschild, Vignette	Art. 167 Kontrollschild
Kontrollschild oder Fahrradvignette müssen gut sichtbar angebracht sein.	Sofern ein Kontrollschild vorgeschrieben ist, muss es gut sichtbar angebracht sein.
<p>Erläuterungen: Da es die Fahrradvignette nicht mehr geben wird, muss sie hier gestrichen werden. Ein Kontrollschild für einen Motoreinachser ist vorgeschrieben, sofern dieser nicht von einem Fussgänger oder einer Fussgängerin geführt oder wenn er zum Ziehen von Anhängern verwendet wird (Umkehrschluss aus Art. 72 Abs. 1 Bst. a VZV).</p>	
Art. 173 Abmessungen, Gewichte, Fahrradvignette	Art. 173 Abmessungen, Gewichte
² Motorhandwagen müssen mit einer gut sichtbar angebrachten Fahrradvignette (Art. 37 VVV) versehen sein.	<i>Aufgehoben.</i>
<p>Erläuterungen: Durch die SVG-Änderung obsolet.</p>	
Art. 213 Allgemeines, Abmessungen, Kennzeichnung	Art. 213 Allgemeines, Abmessungen, Kennzeichnung
³ Fahrräder, ausgenommen jene des Bundes (Art. 34 Abs. 6 VVV), müssen eine gut sichtbare Vignette (Art. 34 VVV) tragen.	<i>Aufgehoben.</i>
<p>Erläuterungen: Durch die SVG-Änderung obsolet.</p>	

Änderungen des Anhangs der OBV (SR 741.031)					
Geltender Text			Änderungsvorschlag		
700.1	Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette (Art. 18 Abs. 1 SVG)	40	<i>Aufgehoben.</i>		
700.2	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	60	700.2	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne gültige Versicherungsvignette bei bestehender Versicherung (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS)	60
700.4	Benützen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder ohne gültige Kontrollmarke (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	120	700.4	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne gültige Versicherungsvignette bei nicht bestehender Versicherung (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS)	120
701.1	Überlassen eines Fahrrades – namentlich einem Kind – ohne gültige Fahrradvignette zum Fahren (Art. 18 Abs. 1 und 99 Ziff. 4 SVG)	40	<i>Aufgehoben.</i>		
Erläuterungen:					
Es werden die Änderungen nachvollzogen, die sich aus der Abschaffung der Fahrradvignette und aus der Abschaffung der jährlich zu erneuernden Kontrollschilder für Motorfahräder ergeben.					

Separate Änderung der VZV (unabhängig von der Abschaffung der Fahrrad vignette)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 4 Berechtigungen	Art. 4 Berechtigungen
⁵ Im Übrigen berechtigen im Binnenverkehr der Führerausweis:	⁵ Im Übrigen berechtigen im Binnenverkehr der Führerausweis:
b. der Kategorie C: zum Führen von Polizeimannschaftsfahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen, von leeren Fahrzeugen der Kategorie D, der Unterkategorie D1 und leeren Trolleybussen;	b. der Kategorie C: zum Führen von Polizeimannschaftsfahrzeugen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als acht Sitzplätzen, von leeren Fahrzeugen der Kategorie D, der Unterkategorie D1 und leeren Trolleybussen;
<p>Erläuterungen:</p> <p>Wer Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl führen will, braucht je nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs den Führerausweis der Unterkategorie C1 (3,5t - 7,5 t) oder der Kategorie C (über 7,5 t).</p> <p>Liegt das Gesamtgewicht über 7,5 t, dann genügt der Führerausweis der Unterkategorie C1, sofern die Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C absolviert wurde. In diesem Fall wird die Unterkategorie C1 mit dem Code 118 ergänzt. Dies ergibt sich aus Artikel 24c Buchstabe d VZV.</p> <p>Demgegenüber fehlt in der geltenden VZV die Berechtigung, mit dem Führerausweis der Kategorie C Feuerwehrmotorwagen mit mehr als acht Sitzplätzen zu führen. Nach Artikel 3 Absatz 1 VZV beinhaltet nämlich die Kategorie C Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, wobei die Motorwagen der Kategorie D, d.h. alle Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz, ausgenommen sind.</p>	

Alle vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sollen am 1. Januar 2012 in Kraft treten.